S 4 BL 3/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit Blindengeld Blindheit Blindheitsbegriff Blindheitskriterien faktische Blindheit Gesichtsfeld Goldmann-Perimetrie hochgradige Sehbehinderung Landesblindengeld Landoltring Nachweis objektive Beweiskraft Plausibilitätskontrollen Reizmarke III/4 Restzweifel Sehschärfe Überzeugungsbildung Visuserhebung
Leitsätze	1. Bei der Blindheitsbegutachtung können im Rahmen von Plausibilitätskontrollen nicht bei der unmittelbaren Visus- und Gesichtsfeldbestimmung auch die Ergebnisse von Untersuchungen berücksichtigt werden, die nicht mit dem Goldmann-Perimeter (mit der Reizmarke III/4e) oder mit Landoltringen (Fernvisus) entsprechend der Vorgaben der Versorgungsmedizinischen Grundsätze bzw. der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft durchgeführt worden sind (st. Rspr. des Senats, vgl. bereits das Urteil v. 31.01.2013 L 15 BL 6/07). 2. Diesen zusätzlichen Untersuchungsmethoden darf jedoch

	keine Beweiskraft zugemessen werden. Etwas Anderes kann nur in seltenen Ausnahmefällen entsprechend Teil B Vorbem. Nr. 4 VG gelten.
Normenkette	BayBlindG Art. 1 Teil B Vorbem. Nr. 4 VG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BL 3/19
Datum	30.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 BL 15/20
Datum	29.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 30. Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf die GewÃ¤hrung von Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) durch den Beklagten streitig.

Mit Antrag vom 31.01.1991 beantragte die KlÃ¤gerin erstmals Blindengeld, im Einzelnen Pflegegeld an Zivilblinde nach dem Zivilblindenpflegegesetz (ZPflG). Mangels Blindheit wurde dieser Antrag (wohl am 06.04.1991) abgelehnt. Auch ein weiterer Antrag wurde abgelehnt und der hiergegen erhobene Widerspruch am 14.05.1992 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Auf den weiteren Antrag auf GewÃ¤hrung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 11.06.1992 gewÃ¤hrte der Beklagte mit Bescheid vom 01.09.1992 ab 01.06.1992 Zivilblindengeld. Vorangegangen war ein â□□Ã¤rztliches Gutachtenâ□□ von G, in dem am 29.07.1992 festgehalten wurde, dass nach Angaben der KlÃ¤gerin seit 1989 Lesen und Schreiben nicht mehr mÃ¶glich sei und sie nicht mehr allein zurechtkomme.

Am 18.04.1994 und 19.09.1994 kam es zu Nachbegutachtungen durch die

AugenÃ¤rzte H und S. Hieraus folgte, dass Blindheit jeweils nicht festzustellen gewesen sei, da Zweifel an den subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin bestanden hÃ¤tten. Daraufhin nahm der Beklagte mit Bescheid vom 26.10.1994 die Bewilligung des Zivilblindengelds gemÃ¤Ã Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ab 01.04.1992 zurÃ¼ck und verpflichtete die KlÃ¤gerin, die zu Unrecht empfangenen Leistungen zu erstatten. Es wurde ausdrÃ¼cklich die Entscheidung in dem Bescheid getroffen, dass Blindheit nicht vorliege und auch nicht vorgelegen habe.

Rechtsmittel gegen den RÃ¼cknahmebescheid blieben ebenso erfolglos wie eine Eingabe an das StMAS. Entsprechendes gilt fÃ¼r den Widerspruch gegen die Ablehnung eines erneuten Antrags vom 16.04.1998 durch den Beklagten (Widerspruchsbescheid vom 15.04.1999) sowie fÃ¼r weitere Eingaben und BlindengeldantrÃ¤ge. Im Rahmen der Rechtsmittel ist auch ein Berufungsverfahren vor dem Senat (L 15 BL 5/96) anhÃ¤ngig gewesen, in dem u.a. ein Gutachten von K (L-UniversitÃ¤t M) eingeholt worden ist. Mit Urteil vom 30.10.1997 wies der Senat die Berufung zurÃ¼ck; eine beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde wieder zurÃ¼ckgenommen. Im vorausgegangenen sozialgerichtlichen Verfahren hatte das Sozialgericht (SG) Bayreuth ein Gutachten von K1 (UniversitÃ¤ts-Augenklinik E) eingeholt, in dem u.a. eine Diskrepanz zwischen den Ergebnissen schlechter Sehfunktion bei den Untersuchungen, fÃ¼r welche die Mitarbeit der KlÃ¤gerin erforderlich gewesen sei, und den Ergebnissen ihrer Sehfunktion bei allen nicht mitarbeitsbezogenen Untersuchungen gewesen (Urteil des SG Bayreuth vom 09.05.1996).

Der weitere Antrag der KlÃ¤gerin auf Blindengeld vom 03.03.2010 wurde vom Beklagten mit Bescheid vom 28.06.2010 abgelehnt, nachdem zuvor der Augenarzt T die KlÃ¤gerin untersucht und festgestellt hatte, dass ihre Angabe bei der VisusprÃ¼fung â nulla luxâ mit dem morphologischen Befund nicht erklÃ¤rbar sei und auch durch die erhaltene Lichtreaktion der Pupille und die AuslÃ¶sbarkeit von Folgebewegungen widerlegt sei. Der gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2010 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Am 07.06.2013 stellte die KlÃ¤ger einen weiteren Blindengeldantrag (Eingang 11.06.2013). Mit Bescheid vom 07.10.2013 lehnte der Beklagte auch diesen Antrag ab. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren erstellte R am 17.11.2014 bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin ein augenfachÃ¤rztliches Gutachten, in dem er festhielt, dass die von der KlÃ¤gerin angegebenen GesichtsfeldausfÃ¤lle in keiner Weise erklÃ¤rbar seien. Die SehschÃ¤rfe sei bei der KlÃ¤gerin schwierig zu bestimmen. Die Angabe der vollstÃ¤ndigen Erblindung sei weder durch den morphologischen Befund noch durch die elektrophysiologische Untersuchung erklÃ¤rbar. Es habe sich bei der KlÃ¤gerin eine prompte Pupillenreaktion und auch ein normales ERG gezeigt. Das Ergebnis der Muster-VEP beweise eindeutig eine Sehfunktion, aber nicht sicher eine SehschÃ¤rfe von mehr als 1/50. Sichere Aussagen zum SehvermÃ¶gen seien, so der Gutachter, daher nicht mÃ¶glich. Die Verhaltensbeobachtung spreche gegen die Angaben. Mit der Visustafel habe eine Folgebewegung der Augen ausgelÃ¶st werden kÃ¶nnen. Zusammenfassend

bestÃ¼nden erhebliche Zweifel an den subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin; der erforderliche Nachweis der Blindheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit liege nicht vor.

Auf die versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von H1 vom 26.11.2014 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2014 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und wies dabei auf die bestehenden Zweifel, u.a. auf eine Untersuchung bei L vom September 2013 und das Gutachten von R, hin. Ein Nachweis sei nicht erbracht.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 29.12.2014 Klage zum SG Bayreuth (S 4 BL 14/14). Im Klageverfahren hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, Leistungen nach dem BayBlindG begehren zu kÃ¶nnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen wÃ¼rden. Bei den Begutachtungen habe sie stets das wiedergegeben, was sie erkennen kÃ¶nne. Es sei ihr nicht mÃ¶glich, Hindernisse und Umrisse zu erkennen; GegenstÃ¤nde kÃ¶nne sie nur schemenhaft und undeutlich wahrnehmen, was auch sehr lange dauere. Sie habe daher bei StraÃen, Treppen, unbekannten Wegen und GebÃ¤uden Probleme, was auch von einem AngstgefÃ¼hl begleitet werde, weil sie fÃ¼rchte, zu fallen, was ihr auch oft passiere. Es sei ein weiteres Gutachten einzuholen.

Im sozialgerichtlichen Verfahren sind die zahlreichen medizinischen Unterlagen bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin ausgewertet worden und Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte eingeholt worden. Mit Gerichtsbescheid vom 22.03.2017 wies das SG die Klage ab (S 4 BL 14/14). Zur BegrÃ¼ndung hat das SG dargelegt, dass nach seiner Ãberzeugung der Nachweis von Blindheit nicht habe gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Bei der Frage einer gleichzuachtenden SehstÃ¶rung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBlindG bedÃ¼rfe es einer zuverlÃ¤ssigen Mitarbeit; bei mÃ¶glicherwiese widersprÃ¼chlichen Untersuchungsergebnissen komme aber der Verhaltensbeobachtung in komplexen ophthalmologischen Problemlagen eine unabdingbare PlausibilitÃ¤tskontrolle zu. Der Augenarzt S1 habe in seinem Attest vom 22.09.2016 darauf hingewiesen, dass die bei der Visusbestimmung von der KlÃ¤gerin angegebenen Sehwerte nicht mit der sicheren Bewegung im Raum und auf der StraÃe Ã¼bereinstimmen wÃ¼rden. Diese Beobachtung sei, so das SG im Gerichtsbescheid, signifikant fÃ¼r alle Angaben der KlÃ¤gerin im Laufe der Jahre. Die unzutreffenden Angaben hÃ¤tten bereits infolge des Aufhebungsbescheids vom 26.10.1994 zu einer erheblichen RÃ¼ckzahlungsverpflichtung der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt. Gleichwohl seien die Angaben der KlÃ¤gerin in den Gerichtsverfahren, aber auch in jÃ¼ngerer Zeit beim Gutachter T, bei der AugenÃ¤rztin L sowie bei R nicht zuverlÃ¤ssiger geworden. Im Hinblick auf die Vorgeschichte und die zahlreichen Begutachtungen auch an vier UniversitÃ¤tskliniken verspreche eine weitere Begutachtung bei zu erwartender fehlender Objektivierbarkeit der klÃ¤gerischen Angaben keine weitere AufklÃ¤rung.

Am 21.02.2018 stellte die KlÃ¤gerin einen neuen, den streitgegenstÃ¤ndlichen, Blindengeldantrag. Daraufhin holte der Beklagte einen Befundbericht des behandelnden Augenarztes S1 vom 26.03.2018 ein, in dem u.a. angegeben war, dass sich Allgemeinzustand und Verhalten der KlÃ¤gerin als gleichbleibend

dargestellt hÃ¤tten und dass diese angegeben habe, maximal Handbewegungen zu sehen.

Der Beklagte beauftragte G1 mit der Erstellung eines Gutachtens. Der Augenarzt schilderte in seinem Gutachten vom 07.06.2018 u.a. die Beobachtung, dass die KlÃ¤gerin auf den versehentlich abgestellten fÃ¼nfbeinigen Stuhl des Gutachters, dessen eines Bein weit hervorrage, prompt reagiert habe und diesem ausgewichen sei. Von einer Angestellten (des Gutachters) sei beobachtet worden, dass die KlÃ¤gerin die anderen im Wartebereich sitzenden Patienten genau gemustert habe und dass von einer der beiden Begleitpersonen der KlÃ¤gerin zugeflÃ¼stert worden sei: â□□nur tastenâ□□.

Auf die Frage von G1 an die KlÃ¤gerin, ob denn die Augenoperation 2016, die von der KlÃ¤gerin geschildert worden sei, eine Sehverbesserung gebracht habe, sei ausgewichen worden, dass das operierte Auge ja zuerst einen Verband gehabt habe und nach dem Entfernen eine gewisse Sehverbesserung empfunden worden sei, die jedoch nach kurzer Zeit wieder â□□weggegangenâ□□ sei.

Bei der Erhebung des Visus sei jeweils nulla lux angegeben worden. Die Untersuchung des Gesichtsfelds (PrÃ¼fmarke III/4) sei nicht mÃ¶glich gewesen, da die Punkte von der KlÃ¤gerin nicht erkannt worden seien.

G1 diagnostizierte Pseudophakie und altersabhÃ¤ngige Makuladegeneration rechts und links. Der morphologische Befund erklÃ¤re nicht die Angaben der KlÃ¤gerin zu SehschÃ¤rfe und Gesichtsfeld. Dieser lasse nicht wahrscheinlich machen, dass die KlÃ¤gerin nicht einmal Lichtschein erkennen kÃ¶nne. HierfÃ¼r kÃ¶nnten keine entsprechenden VerÃ¤nderungen gefunden werden. Aufgrund des regelrechten peripheren Netzhautbefundes sowie der normal gestalteten Pupillen sei kein morphologisches Korrelat vorhanden, das zur Annahme einer gutachterlich relevanten Gesichtsfeldeinengung berechtigen wÃ¼rde. Was die Frage einer hochgradigen Sehbehinderung anbelange, so mÃ¼sste er, der Gutachter, sich in den Bereich rein spekulativer Annahmen begeben, wenn er hier eine Festlegung treffen wÃ¼rde.

Nach einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme von K2 vom 25.06.218, die auch auf Vorbefunde einging, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 08.08.2018 den Blindengeldantrag ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde u.a. auf das Gutachten von G1 verwiesen. Dieser habe zwar feststellen kÃ¶nnen, dass ein OKN nicht ausgelÃ¶st habe werden kÃ¶nnen und es sei auch keine Reaktion auf den Spiegelreflextest erfolgt. Allerdings lasse sich das zu beobachtende Verhalten mit dem gegebenen Visus nicht vereinbaren. Aufgrund von WidersprÃ¼chen habe sich G1 nicht dazu entschlieÃ□en kÃ¶nnen, Blindheit i.S.d. Gesetzes festzustellen. Auch lasse sich eine hochgradige Sehbehinderung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit belegen. Der Beklagte verwies auf den Grundsatz der objektiven Beweislast.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 17.08.2018 Widerspruch. In der BegrÃ¼ndung wurde darauf hingewiesen, dass sich die SehfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin trotz Katarakt-OP so verschlechtert habe, dass sie nur noch verschwommen hell und dunkel

unterscheiden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne weder Farben noch Personen optisch erkennen und weder lesen und fernsehen. Sie benÃ¶tige Hilfe Dritter beim Gehen, da sie selbst WÃ¤nde oder Treppen nicht mehr sehen, sondern nur noch ertasten kÃ¶nne. Beim Gehen sei sie Anfang Oktober zweimal gestÃ¼rzt. Eine weitere Behandlung der Augen wÃ¼rde nach Angaben des behandelnden Augenarztes S1 zu keiner Besserung mehr fÃ¼hren. Die NichtauslÃ¶sbarkeit des OKN und die fehlende Reaktion auf den Spiegelreflex seien objektive Anzeichen der Blindheit.

Nach einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme von P vom 22.01.2019, in der darauf hingewiesen wurde, dass es angesichts der fehlenden Mitarbeit bei den Untersuchungen durch die KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich sei, das AusmaÃ der tatsÃ¤chlich bestehenden SehbeeintrÃ¤chtigung zu ermitteln, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.2019 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die von der KlÃ¤gerin am 04.06.2018 (s.o.) gemachten Angaben bei der PrÃ¼fung von Visus und Gesichtsfeld, so die BegrÃ¼ndung, stÃ¼nden im Widerspruch zu den objektiven Untersuchungsbefunden und dem beobachteten Verhalten wÃ¤hrend der Untersuchung. Auch der morphologische Augenbefund erklÃ¤re die subjektiven Angaben nicht. Angesichts des gezeigten Verhaltens bei der Begutachtung sei es nicht mÃ¶glich, das genaue AusmaÃ der SehbeeintrÃ¤chtigung zu ermitteln. StÃ¼rze seien kein Beleg fÃ¼r Blindheit etc. Selbst bei einer SehschÃ¤rfe von 0,1 werde nÃ¤mlich von der Notwendigkeit einer Begleitperson ausgegangen.

Am 13.03.2019 hat die KlÃ¤gerin hiergegen Klage zum SG Bayreuth erhoben (gegenstÃ¤ndliches Aktenzeichen: S 4 BL 3/19). Zur BegrÃ¼ndung der Klage wurde im Wesentlichen entsprechend der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vorgetragen. Die angeblichen Beobachtungen wÃ¤hrend der Behandlung wÃ¼rden dem objektiven Befund nicht entgegenstehen, zumal sie auch in der dargestellten Weise nicht zutreffen wÃ¼rden. Dies wÃ¼rde eine Parteivernehmung der KlÃ¤gerin ergeben. Der KlÃ¤gerin sei Blindengeld zu gewÃ¤hren, was durch die Einholung eines fachÃ¤rztlichen Gutachtens und durch die Parteivernehmung der KlÃ¤gerin zu beweisen sei.

Zur Ermittlung des medizinischen Sachverhalts hat das SG Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte eingeholt:
Im Bericht des Augenarztes S1 vom 30.04.2019 sind die Diagnosen Pseudophakie beidseits, Zustand nach YAG-Kapsulotomie beidseits, alter Junius Kuhnt beidseits, Makulanarbe links und Gesichtsfeldausfall beidseits gestellt. Es werde Blindheit angenommen.

Die FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie R1 berichtete am 29.04.2019, dass die KlÃ¤gerin an einer leichten Demenz und an einer rezidivierenden depressiven StÃ¶rung, leichte Episode, leide. Im Vergleich zur Voruntersuchung habe sich die demenzielle Symptomatik verschlechtert. Es zeigten sich auch weiterhin VerhaltensstÃ¶rungen mit ImpulsivitÃ¤t und Gereiztheit, wohl im Rahmen der demenziellen Symptomatik; auch diese schienen, so die Ãrztin, zuzunehmen.

Die HausÃ¤rztinnen W/H listeten am 06.05.2019 die Ã¤rztlichen Behandlungen der KlÃ¤gerin auf. Dabei zeigten sich GesundheitsstÃ¶rungen auf verschiedenen medizinischen Fachgebieten.

Sodann hat das SG R mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt. In seinem Gutachten vom 22.02.2020, das auf der Untersuchung vom 18.02.2020 basiert â zwei andere Termine mussten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgehoben werden -, hat R ausgefÃ¼hrt, dass bei der VisusprÃ¼fung kein Sehzeichen erkannt worden sei, was sowohl ohne Brille als auch mit der von der KlÃ¤gerin mitgefÃ¼hrten Brille gelte. Auch eine Wahrnehmung von Handbewegungen oder FingerzÃ¤hlen sei verneint worden. Bei direkter Beleuchtung sei dann eine Lichtscheinwahrnehmung angegeben worden. Bei der spÃ¤teren Ãberprüfung sei unstetig eine Lichtscheinwahrnehmung angegeben worden.

Als Ergebnis der Gesichtsfelduntersuchung mit dem Projektionsperimeter nach Goldmann hat der SachverstÃ¤ndige angegeben, dass wegen nur inkonstanter Angabe von Lichtscheinwahrnehmung keine regelhafte Gesichtsfelduntersuchung mÃ¶glich gewesen sei.

Eine Beurteilung des OKN mittels Visuskop nach Kotowski sei wegen der wechselnden Blickrichtung der KlÃ¤gerin nicht sicher mÃ¶glich gewesen. Mittels Nystagmustrommel sei ebenfalls nicht eindeutig ein Nystagmus auslÃ¶sbar gewesen â bei in 50 cm Abstand bei einem Strichabstand von 1 cm -, da die KlÃ¤gerin hin- und hergeschaut habe. Hinsichtlich der Muster-VEP hat R Folgendes festgehalten: Bei PrÃ¼fung des rechten Auges seien fÃ¼r Reizmuster mit 60 und 15 WinkelminutenauflÃ¶sung reproduzierbare Reizantworten mit reduzierter Amplitude vorhanden; die Amplitude sei fÃ¼r die grÃ¶Ãeren Reizmuster mit 50 Winkelminuten normal, fÃ¼r die kleineren Reizmuster mit 15 Winkelminuten deutlich verlÃ¤ngert. Links seien weder fÃ¼r Reizmuster mit 60 noch mit 15 WinkelminutenauflÃ¶sung reproduzierbare Antworten ableitbar.

Bei der Untersuchung mit dem Ganzfeld-ERG sei fÃ¼r beide Augen im skotopischen ERG eine in der Amplitude normale Antwort mit normaler Latenz nachweisbar gewesen. Das photopische ERG zeige an beiden Augen eine hochnormale Antwort mit normaler Latenz, auch auf Flimmerreize seien vollkommen normale Antworten nachweisbar. Der Untersuchungsbefund sei an beiden Augen identisch.

Als Diagnosen hat der SachverstÃ¤ndige jeweils fÃ¼r das rechte und fÃ¼r das linke Auge eine Atrophie des retinalen Pigmentepithels (zentraler Netzhautschwund) mit umgebender Pigmentepithelverschiebung, eine hochgradige SehschÃ¤rfeminderung (subjektive Angabe), ein erloschenes Gesichtsfeld (subjektive Angabe) und Astigmatismus gestellt. Im Rahmen der Beurteilung hat der SachverstÃ¤ndige dargelegt, dass sich ihm â nicht ganz erschlieÃtâ, warum der Augenarzt S1 in der letzten Stellungnahme gegenÃ¼ber dem SG (30.04.2019, s.o.) Blindheit annehme, obwohl der morphologische Befund unverÃ¤ndert beschrieben werde, nachdem er im Jahr 2016 die subjektiven Angaben der Wahrnehmung von Handbewegungen fÃ¼r nicht glaubhaft gehalten habe etc..

Angesichts der immer wieder zu beobachtenden Diskrepanzen zwischen den subjektiven Angaben und dem objektiven Befund in der Vergangenheit komme der Beurteilung der AugenverÃ¤nderungen (Anmerkung: Gemeint ist der morphologische bzw. pathologische Befund) erhebliche Bedeutung zu. Die wesentliche VerÃ¤nderung sei bei der KlÃ¤gerin an beiden Augen die bestehende zentrale NetzhautschÃ¤digung mit einem groÃflÃ¤chigen Schwund (Atrophie) des zentralen Pigmentepithels vor allem unterhalb der Makula. Diese ausgedehnte Atrophie kÃ¶nne eine schwerwiegende SehschÃ¤rfeminderung ausreichend erklÃ¤ren. Es sei grundsÃ¤tzlich aber bekannt, dass aus dem AusmaÃ einer solchen VerÃ¤nderung nur bedingt auf die bestehende Funktionsminderung geschlossen werden kÃ¶nne. Mittlerweile sei die VerÃ¤nderung nicht nur auf den unteren Anteil des hinteren Pols beschrÃ¤nkt, sondern im oberen Anteil seien auch deutliche VerÃ¤nderungen des Pigmentepithels erkennbar. Leider sei es unverÃ¤ndert nicht mÃ¶glich, diesen Befund zu dokumentieren, da die KlÃ¤gerin bei der entsprechenden Untersuchung zu viel hin- und hergeschaut habe. Durch eine Aufnahme einer Autofluoreszenz kÃ¶nne man sonst sehr sicher beurteilen, ob es inzwischen zu einem vollstÃ¤ndigen Schwund des Pigmentepithels im Zentrum gekommen sei oder ob doch noch funktionsfÃ¤hige Anteile vorliegen wÃ¼rden. Allerdings deute der Befund der Muster-VEP, bei dem die KlÃ¤gerin gut mitgearbeitet habe, mit der reproduzierbaren und normalen Antwort fÃ¼r die groÃen Stimuli (60 Winkelminuten) eindeutig auf eine noch vorhandene und funktionsfÃ¤hige Netzhaut hin. Selbst fÃ¼r die kleineren Reizmuster seien eindeutig reproduzierbare Antworten ableitbar gewesen; der Befund des Muster-VEP habe sich gegenÃ¼ber der Untersuchung vom 08.10.2014 nicht verschlechtert (s.o.). Auch wenn bei der Untersuchung des OKN eine genÃ¼gend stabile Fixation nicht vorhanden gewesen sei, deute die NichtauslÃ¶sbarkeit auch in Zusammenhang mit dem morphologischen Befund prinzipiell auf eine eindeutige wesentliche Minderung der zentralen SehschÃ¤rfe hin.

Neben der SehschÃ¤rfenminderung werde von der KlÃ¤gerin seit langer Zeit auch eine schwerwiegende GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung angegeben. FÃ¼r diese gebe es, so R, unverÃ¤ndert keine ErklÃ¤rung. Weder der morphologische Befund (mit unauffÃ¤lligem Sehnervenkopf und unauffÃ¤lliger periphere Netzhaut) noch der elektrophysiologische Befund (auch mit einem normalen Ganzfeld-ERG) kÃ¶nnten eine wesentliche Einengung des Gesichtsfelds von auÃen erklÃ¤ren, geschweige denn den angegebenen Verlust der Wahrnehmung. Daneben spreche auch die von seitlich jenseits 30Â° beobachtete Pupillenlichtantwort gegen eine hochgradige Gesichtsfeldeinengung; eine solche FunktionsschÃ¤digung stehe auch in Widerspruch zu der in der Vergangenheit immer wieder beobachteten Wahrnehmung im Raum. Eine Beurteilung bezÃ¼glich der OrientierungsfÃ¤higkeit anlÃ¤sslich der Untersuchungssituation sei nicht mÃ¶glich gewesen, nachdem sich die KlÃ¤gerin bei der jetzigen Untersuchung (bei ihm, R) stets fÃ¼hren habe lassen und selbst beim Hinsetzen keine eigene Orientierung zu beobachten gewesen sei. Angesichts des gegenÃ¼ber der Untersuchung am 08.10.2014 unverÃ¤ndert normalen ERGs sowie der ausschlieÃlich auf den hinteren Pol beschrÃ¤nkten VerÃ¤nderung am Augenhintergrund sei unverÃ¤ndert von einem normalen Gesichtsfeld auszugehen.

Weiter hat der SachverstÃ¤ndige darauf hingewiesen, dass selbst aus einer sicheren Orientierung grundsÃ¤tzlich nicht auf eine SehschÃ¤rfe von mehr als 0,02 oder gar mehr als 0,05 geschlossen werden kÃ¶nne, da fÃ¼r die Orientierung nahezu ausschlieÃlich das Gesichtsfeld verantwortlich sei.

Er, R, stimme der EinschÃ¤tzung (von dem Augenarzt S1) zu, dass die Wahrnehmung von nur Handbewegungen nicht glaubhaft sei. Der Befund einer selbst weit fortgeschrittenen Makuladegeneration erlaube allein keine sicheren RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die dadurch hervorgerufene Sehminderung. Somit sei bei nicht glaubhaften oder bei eindeutig widersprÃ¼chlichen Angaben zur SehschÃ¤rfe nur mit einer Unsicherheit mÃ¶glich, die tatsÃ¤chlich vorhandene SehschÃ¤rfe zu schÃ¤tzen. Selbst ein weiteres Voranschreiten der Makuladegeneration (mit nunmehr den gesamten hinteren Pol bis fast an die groÃen GefÃ¤ÃbÃ¶gen heran) kÃ¶nne eine Reduktion der SehschÃ¤rfe auf reine Lichtscheinwahrnehmung nicht erklÃ¤ren. Insofern bleibe eine solche subjektive Angabe nicht glaubhaft.

Auch die (gegenÃ¼ber 2014 unverÃ¤nderten) Ergebnisse der elektrophysiologischen Untersuchungen, bei denen sogar ein Muster-VEP eine Reizantwort auf die grÃ¶Ãeren Reizmuster mit eindeutig normaler Latenzzeit und eine zwar eindeutig verlÃ¤ngerte, jedoch reprozierbare Antwort selbst auf Reizmuster von 15 Winkelminuten nachweisbar gewesen seien, kÃ¶nnten eine weitere Verschlechterung des SehvermÃ¶gens (auf 1/50 oder weniger) nicht begrÃ¼nden. Es bleibe unverÃ¤ndert fraglich, ob Blindheit i.S.d. BayBlindG bestehe.

Angesichts der Problematik von wiederholten SimulationsprÃ¼fungen habe er, der SachverstÃ¤ndige, nun auf eine solche PrÃ¼fung zur SehschÃ¤rfe verzichtet; dies habe ja bereits 2014 kein ausreichend sicheres Ergebnis erbracht. BezÃ¼glich des Gesichtsfelds sei bei der nur sporadischen Angabe einer Lichtscheinwahrnehmung keine entsprechende Untersuchung mÃ¶glich.

Weiter hat der SachverstÃ¤ndige auf die MÃ¶glichkeit hingewiesen, dass durch weitere Verschlechterung des Befundes auch objektiv eine Funktionsabnahme eintreten habe kÃ¶nnen, die einen Anspruch begrÃ¼nden kÃ¶nne. Allerdings wÃ¼rden weder der Augenbefund noch zusÃ¤tzliche, auch elektrophysiologische Befunde eine ausreichend sichere Bestimmung von SehschÃ¤rfe und Gesichtsfeld erlauben. Es werde somit âimmer auf ein gewisses AbschÃ¤tzen hinauslaufenâ. Eine solche Beurteilung sei jedoch zunehmend schwierig, da eine Beobachtung des Verhaltens oder der Orientierung der KlÃ¤gerin inzwischen keine zusÃ¤tzlichen Informationen mehr ergebe.

Es bestÃ¼nden unverÃ¤ndert erhebliche Zweifel an den subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin zu dem bei ihr vorliegenden SehvermÃ¶gen, was sowohl die SehschÃ¤rfe als auch das Gesichtsfeld betreffe. BezÃ¼glich des Gesichtsfeldes kÃ¶nne mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶chstens unwesentlichen SchÃ¤digung vor allem des Ã¤uÃeren Gesichtsfelds ausgegangen werden.

BezÃ¼glich der SehschÃ¤rfe halte er, R, unverÃ¤ndert eine SehschÃ¤rfereduktion auf unter 0,1 fÃ¼r ausreichend sicher erklÃ¤rt. Andererseits wÃ¼rden die Befunde

des Muster-VEP fÃ¼r eine SehschÃ¤rfe von mehr als 1/50 sprechen, so dass Blindheit nicht ausreichend sicher nachgewiesen sei.

Bereits 2014 habe er eine hochgradige Sehbehinderung fÃ¼r wahrscheinlich angesehen. Unter BerÃ¼cksichtigung der seitdem eingetretenen weiteren VerÃ¤nderungen am Augenhintergrund sowie unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass bereits bei einer beidseitigen SehschÃ¤rfe von 0,06 nach den versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen ein GdB von 100 zustehe, wÃ¼rde er, der SachverstÃ¤ndige, den GdB aufgrund der Sehminderung nunmehr eindeutig mit 100 bewerten. Er halte eine SehschÃ¤rfe von mehr als 0,06 aufgrund der vorliegenden Befunde â□□inzwischen fÃ¼r nicht vorstellbarâ□□.

Der Befund am Augenhintergrund habe sich verÃ¤ndert (s.o.). Der Befund des Muster-VEP sei von deutlich besserer QualitÃ¤t als derjenige vom 08.10.2014, so dass angesichts der fÃ¼r die beiden prÃ¤sentierten Reizmuster unterschiedlichen Reizantworten eindeutig eine SehschÃ¤rfe von weniger als 0,08 angenommen werden kÃ¶nne. Dennoch sei er, R, unverÃ¤ndert nicht ausreichend sicher, dass hier dauerhaft von einer SehschÃ¤rfe von nicht mehr als 1/20stel ausgegangen werden kÃ¶nne.

Allerdings lÃ¤gen StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens vor, die einen GdB von 100 nach dem SGB IX bedingen wÃ¼rden, nach den Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen (VG, Anlage zu Â§ 2 der VersMedV) auch dann vor, wenn die SehschÃ¤rfe eindeutig weniger als 0,08 betrage. Dies sei bei einer entsprechend dieser Vorgaben nach DIN 58220 erfolgenden SehschÃ¤rfeprÃ¼fung z.B. auch bei einer SehschÃ¤rfe von 0,06 der Fall. Das Muster-VEP weise mit der normalen Latenz fÃ¼r Reizmuster von 60 Winkelminuten und der eindeutigen LatenzverlÃ¤ngerung fÃ¼r Reizmuster mit 15 Winkelminuten bei der KlÃ¤gerin auf eine derartige EinschrÃ¤nkung hin. Die AuflÃ¶sung eines Musterreizes von 15 Winkelminuten entspreche formal einer SehschÃ¤rfe von 0,066. FÃ¼r diesen Reiz sei die Reizantwort bei der KlÃ¤gerin eindeutig verlÃ¤ngert gewesen. Auch wenn eine derartige Korrelation nicht scharf einer gutachtlich korrekten SehschÃ¤rfeprÃ¼fung nach der DIN 58220, mithin den VG, entspreche, habe er, R, â□□doch in der Zusammenschau aller vorliegenden Befunde keinen Zweifel an einer auf unter 0,08 herabgesetzten SehschÃ¤rfe und damit nach den Vorgaben der MdE-Tabelle der DOG einem GdB von 100. Damit liege bei der KlÃ¤gerin eine hochgradige Sehbehinderung vor.

R hat hervorgehoben, dass der eindeutige Nachweis einer derartigen weiteren Verschlechterung des SehvermÃ¶gens sich neben dem Vergleich der Befunde (08.10.2014 und 18.02.2020) auf die Ableitung des Muster-VEP stÃ¼tze. Damit sei der sichere Nachweis erst mit der Untersuchung vom 18.02.2020 erbracht. Zwar sei anzunehmen, dass die Verschlechterung des Augenhintergrundbefunds und die damit einhergehende Funktionsminderung bereits frÃ¼her eingetreten seien, ein im Sinne eines Vollbeweises vorliegender Nachweis sei jedoch vorher nicht erbracht.

Im Schriftsatz des Beklagten vom 27.02.2020 ist hervorgehoben worden, dass R nicht ausreichend sicher von einer SehschÃ¤rfe von nicht mehr als 1/20 ausgegangen sei. Der Bewertung, dass ein GdB von 100 fÃ¼r die StÃ¶rungen des

SehvermÃ¶gens anzunehmen sei, werde nachdrÃ¼cklich entgegengetreten. Die Definition von Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 BayBlindG entspreche den Formulierungen von Teil A Nr. 6 lit. d der VG, wonach hochgradig in der SehfÃ¤higkeit behindert ein Mensch sei, dessen SehschÃ¤rfe auf keinem Auge und auch nicht beidÃ¤ugig mehr als 1/20 betrage oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrads gleichzusetzende StÃ¶rungen der Sehfunktion vorliegen wÃ¼rden. Dies sei der Fall, so der Text, wenn die EinschrÃ¤nkungen des SehvermÃ¶gens einen GdB von 100 bedingen wÃ¼rden und noch keine Blindheit vorliege. Der Text sei somit so zu verstehen, dass der vom Gerichtsgutachter angenommene Visus von 0,06 mehr als 1/20 betrage und damit eben noch kein GdB von 100 vorliege. SchlieÃlich liege ein Visus von 0,06 Ã¼ber dem Wert von 0,05. Folglich sei nach Anwendung von der in Teil B Nr. 4.3 VG enthaltenen Tabelle ein GdB von 100 erst ermittelt, wenn die SehschÃ¤rfe rechts wie links die Visusstufe 0,05 erreiche. Dies sei vorliegend aber nachweislich nicht der Fall.
Vorliegend wÃ¼rden bei der Bewertung des GdB GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen keine Rolle spielen, da entsprechend der AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen kein glaubhafter Anhalt fÃ¼r eine wesentliche Einengung der Gesichtsfelder von auÃen oder fÃ¼r das Vorliegen eines zentralen Gesichtsfeldausfalls bestehe.

Dagegen hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 06.03.2020 die Auffassung vertreten, dass entsprechend des Gutachtens von R bei der KlÃ¤gerin eine hochgradige Sehbehinderung zumindest seit dem 18.02.2020 vorliege, die zweifelsfrei einen GdB von 100 bedinge.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 17.08.2020 hat das SG darauf hingewiesen, (trotz des Antrags der KlÃ¤gerseite auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung) an der Absicht, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, festzuhalten, da aufgrund der Covid-19-Pandemie derzeit nur ein eingeschrÃ¤nkter Sitzungsbetrieb stattfinde.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.10.2020 hat das SG die Klage gegen den Bescheid vom 08.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2019 abgewiesen. Nach Ãberzeugung des Gerichts habe der Nachweis von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung nicht gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen; der erforderliche Vollbeweis liege nicht vor. Das Gericht ist dabei den tatsÃ¤chlichen Feststellungen im Gutachten von R ausdrÃ¼cklich gefolgt.

Allerdings Ã¼berzeuge der Schluss von einer Visusbestimmung von 0,066 â jedenfalls unzweifelhaft unter 0,08 â auf einen GdB von 100 nicht. Das SG halte die Argumentation des Beklagten fÃ¼r zutreffend. Die MdE-Tabelle der Deutschen Ophtalmologischen Gesellschaft (DOG) sehe eine MdE von 100 bei einem Visus auf beiden Augen von 0,05 vor. Dies erreiche die KlÃ¤gerin aber nicht. Die vom Gutachter angenommene Visusbestimmung von unter 0,08 auf beiden Augen rechtfertige nur einen GdB von 80, so das SG.

Gegen den Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren BevollmÃ¤chtigten am 27.11.2020 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt. Diese ist damit begrÃ¼ndet worden (vgl. den Schriftsatz vom 06.04.2021), dass die KlÃ¤gerin so gut wie nichts mehr sehen kÃ¶nne, nachdem ihre SehfÃ¤higkeit so

weit abgenommen habe. Sie sei blind im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 BayBlindG.

Weiter ist wie bei der BegrÃ¼ndung des Widerspruchs vorgetragen worden (s.o.). Das SehvermÃ¶gen sei nach Angaben des behandelnden Augenarztes S1 nicht mehr zu verbessern. Der Arzt kÃ¶nne zur Blindheit der KlÃ¤gerin Stellung nehmen; es ist Beweis angeboten worden durch das Zeugnis des genannten Arztes bzw. durch Einholung eines fachlichen Gutachtens von diesem. Weiter ist in der BerufungsbegrÃ¼ndung auf die fehlenden Reaktionen auf den Spiegelreflex und die NichtauslÃ¶sbarkeit des OKN verwiesen worden. Diese objektiven Blindheitsanzeichen seien weder vom Beklagten noch vom SG entsprechend berÃ¼cksichtigt worden. Selbst wenn bei der KlÃ¤gerin keine Blindheit vorliege, so liege zumindest eine hochgradige Sehbehinderung im Sinne des BayBlindG vor. Hilfsweise fÃ¼r den Fall, dass keine Blindheit vorliege, werde die hochgradige Sehbehinderung durch Einholung eines fachÃ¤rztlichen Gutachtens unter Beweis gestellt.

Im Schriftsatz vom 28.04.2021 hat der Beklagte aufgezeigt, dass das SG hinsichtlich der Frage einer hochgradigen Sehbehinderung davon ausgegangen sei, dass erst bei einem Visus von 0,05 auf beiden Augen ein GdB von 100 erreicht werde. Auf die VG Teil A Nr. 6 Buchst. d und Teil B Nr. 4.3 VG werde Bezug genommen.

Sodann hat der Senat einen Befundbericht des behandelnden Augenarztes S1 vom 17.06.2021 eingeholt. Der Augenarzt hat als Diagnosen Pseudophakie beidseits, Zustand nach YAG-Kapsulotomie beidseits, Gesichtsfeldausfall beidseits, Junius Kuhnt beidseits und Strabismus convergenz alternans diagnostiziert. Am 24.04.2021 sei letztmals ein Befund erhoben worden mit SehschÃ¤rfe mit Korrektur rechts und links jeweils Lichtscheinwahrnehmung. Allgemein bestehe Diabetes mellitus.

Im Schriftsatz des Beklagten vom 28.06.2021 ist darauf hingewiesen worden, dass nicht ersichtlich sei, nach welchen Kriterien die SehschÃ¤rfe von dem genannten Augenarzt (am 24.04.2021) erhoben worden sei und dass eine Ãberprüfung der Angaben der KlÃ¤gerin aufgrund objektiver Untersuchungen wohl nicht stattgefunden haben dÃ¼rfte.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 13.08.2021 hat der Senat darauf hingewiesen, dass derzeit keine weiteren Ermittlungen veranlasst seien. Es ist angefragt worden, ob ein Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG im Raum stehe. Zudem ist anheimgestellt worden, zur BegrÃ¼ndung des SG, weshalb kein GdB von 100 alleine fÃ¼r die Sehbehinderung angenommen werden kÃ¶nne (Art. 1 Abs. 3 BayBlindG), noch nÃ¤her auszufÃ¼hren. Dies ist jedoch nicht aufgegriffen worden.
Am 15.11.2022 ist R mit der Begutachtung der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG beauftragt worden. Im weiteren Verlauf hat der SachverstÃ¤ndige mehrmals mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin zum jeweiligen Untersuchungstermin (unentschuldigt) nicht erschienen ist. Der Gutachtensauftrag ist vom Senat daraufhin aufgehoben worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.10.2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 08.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2019 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab Antragstellung Blindengeld nach dem BayBlindG zu gewÃ¤hren
und hilfsweise, ihr ab Antragstellung Blindengeld fÃ¼r hochgradig Sehbehinderte zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten des Beklagten und des SG im vorliegenden Klageverfahren beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten und der Berufungsakte, die allesamt Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige (Art. 7 Abs. 3 BayBlindG i.V.m. Â§Â§ 143, 151 SGG) Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Blindengeld durch den Beklagten, weil die KlÃ¤gerin weder blind noch hochgradig sehbehindert im Sinne von Art. 1 Abs. 2, 3 BayBlindG ist. Der Gerichtsbescheid des SG Bayreuth ist nicht zu beanstanden. Der angefochtene Bescheid vom 08.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

GemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 1 BayBlindG erhalten blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen auf Antrag ein monatliches Blindengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollstÃ¤ndig fehlt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayBlindG). Als blind gelten gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayBlindG auch Personen,
1. deren SehschÃ¤rfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,02 (1/50) betrÃ¤gt,
2. bei denen durch Nr. 1 nicht erfasste StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der BeeintrÃ¤chtigung der SehschÃ¤rfe nach Nr. 1 gleichzuachten sind.

Hochgradig sehbehindert ist gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 3 BayBlindG, wer nicht blind in diesem Sinne (Art. 1 Abs. 2 BayBlindG) ist und
1. wessen SehschÃ¤rfe auf keinem Auge und auch beidÃ¤ugig nicht mehr als 0,05 (1/20) betrÃ¤gt oder
2. wer so schwere StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens hat, dass sie einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bedingen.

VorÃ¼bergehende SehstÃ¶rungen sind nicht zu berÃ¼cksichtigen. Als vorÃ¼bergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

Eine der Herabsetzung der SehschÃ¤rfe auf 0,02 oder weniger gleichzusetzende SehstÃ¶rung im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBlindG liegt, den Richtlinien der DOG folgend, bei folgenden Fallgruppen vor (siehe VG, Teil A Nr. 6):
aa) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer SehschÃ¤rfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfelds in keiner Richtung mehr als 30Â° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50Â° unberÃ¼cksichtigt bleiben,
bb) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer SehschÃ¤rfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15Â° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50Â° unberÃ¼cksichtigt bleiben,
cc) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer SehschÃ¤rfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfelds in keiner Richtung mehr als 7,5Â° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50Â° unberÃ¼cksichtigt bleiben,
dd) bei einer Einengung des Gesichtsfelds, auch bei normaler SehschÃ¤rfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5Â° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50Â° unberÃ¼cksichtigt bleiben,
ee) bei groÃen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die SehschÃ¤rfe nicht mehr als 0,1 (1/10) betrÃ¤gt und im 50Â°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die HÃ¤lfte ausgefallen ist,
ff) bei homonymen Hemianopsien, wenn die SehschÃ¤rfe nicht mehr als 0,1 (1/10) betrÃ¤gt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30Â° Durchmesser besitzt,
gg) bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die SehschÃ¤rfe nicht mehr als 0,1 (1/10) betrÃ¤gt und kein Binokularsehen besteht.

Dass der KlÃ¤gerin das Augenlicht vollstÃ¤ndig fehlen oder dass bei ihm faktische Blindheit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayBlindG oder eine hochgradige Sehbehinderung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayBlindG vorliegen wÃ¼rde, steht nicht zur Gewissheit des Senats fest. Vielmehr hat der Senat hieran ganz massive Zweifel.

Wie der Senat wiederholt (vgl. z.B. die Urteile vom 26.09.2017 â□□ L 15 BL 8/14, 07.03.2023 â□□ L 15 BL 20/21, 11.07.2023 â□□ L 15 BL 23/21 â□□ und 11.12.2023 â□□ L 15 BL 5/22) unterstrichen hat, sind nach den GrundsÃ¤tzen im sozialgerichtlichen Verfahren die einen Anspruch begrÃ¼ndenden Tatsachen grundsÃ¤tzlich im Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachzuweisen (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.1999 â□□ B 9 VS 2/98 R). FÃ¼r diesen Beweisgrad ist es zwar nicht notwendig, dass die erforderlichen Tatsachen mit absoluter Gewissheit feststehen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist indessen ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, dass bei AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens kein vernÃ¼nftiger, den Sachverhalt Ã¼berschauender Mensch mehr am Vorliegen der Tatsachen zweifelt (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2000 â□□ B 9 VG 3/99 R), d.h. dass die Wahrscheinlichkeit an

Sicherheit grenzt (vgl. BSG, Urteil vom 05.05.1993 â□□ 9/9a RV 1/92, Beschluss vom 29.01.2018 â□□ B 9 V 39/17 B, Urteil vom 17.04.2013 â□□ B 9 V 3/12 R). Auch dem Vollbeweis kÃ¶nnen gewisse Zweifel innewohnen; verbleibende Restzweifel sind bei der Ã□berzeugungsbildung unschÃ¤dlich, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (z.B. BSG, Urteil vom 17.04.2013 â□□ B 9 V 3/12 R, m.w.N.). Dies alles gilt ausdrÃ¼cklich auch fÃ¼r die Verfahren bezÃ¼glich des BayBlindG, was das BSG in den Urteilen vom 11.08.2015 (B 9 BL 1/14 R) und 14.06.2018 (B 9 BL 1/17 R) klargestellt hat.

1. Dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Blindengeld hat, weil ihr das Augenlicht vollstÃ¤ndig fehlen wÃ¼rde (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayBlindG), ist offensichtlich und bedarf im Grunde keiner weiteren Darlegungen. Jedoch hat die KlÃ¤gerin bei den Untersuchungen zum Teil eine Lichtscheinwahrnehmung verneint. Dies ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar und weckt in erheblichem Umfang Zweifel an allen weiteren subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin. Der Senat geht mit R und sogar mit dem behandelnden Augenarzt S1 ohne Weiteres davon aus, dass selbst die Wahrnehmung von nur Handbewegungen nicht glaubhaft ist. Wie der SachverstÃ¤ndige Ã¼berzeugend dargestellt hat, erlaubt der Befund einer selbst weit fortgeschrittenen Makuladegeneration allein keine sicheren RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die dadurch hervorgerufene Sehminderung. Auch ein weiteres Voranschreiten der Makuladegeneration bei der KlÃ¤gerin (mit nunmehr den gesamten hinteren Pol bis fast an die groÃ□en GefÃ¤Ã□bÃ¶gen heran) kann eine Reduktion der SehschÃ¤rfe auf reine Lichtscheinwahrnehmung nicht erklÃ¤ren. Insofern bleibe eine solche subjektive Angabe nicht glaubhaft. Dies gilt erst recht fÃ¼r die Verneinung einer Lichtscheinwahrnehmung durch die KlÃ¤gerin. Warum sie diese unzutreffenden Angaben gemacht hat, muss dabei im Einzelnen nicht geklÃ¤rt werden.

2. Auch die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayBlindG sind nicht erfÃ¼llt. Denn es ist nicht zur Gewissheit des Senats dargelegt, dass die SehschÃ¤rfe der KlÃ¤gerin entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auf 1/50 (0,02) oder weniger herabgesunken wÃ¤re oder dass eine gleichzuachtende SehstÃ¶rung vorliegen wÃ¼rde. Gleiches gilt fÃ¼r die Voraussetzungen einer hochgradigen Sehbehinderung gemÃ¤Ã□ Art. 1 Abs. 3 BayBlindG. Dies alles folgt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Wie sich aus der obigen Darstellung des Sachverhalts bereits ergibt, kann nicht im Entferntesten die Rede davon sein, dass bei AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens kein vernÃ¼nftiger, den Sachverhalt Ã¼berschauender Mensch mehr am Vorliegen der blindheitsbegrÃ¼ndenden Tatsachen zweifeln wÃ¼rde. Vielmehr hat seit der oben genannten RÃ¼cknahme der Blindengeldbewilligung Mitte der 1990er Jahre keiner der beauftragten SachverstÃ¤ndigen die Blindheit der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt. Alle Gutachter, vor allem auch die in den gerichtlichen Verfahren beauftragten SachverstÃ¤ndigen, haben jeweils mehrere Aspekte aufgezeigt, die sie zu erheblichen Zweifeln am Vorliegen faktischer Blindheit der KlÃ¤gerin veranlasst haben. An dieser Stelle kann in vollem Umfang auf die ausfÃ¼hrlichen Darlegungen in den oben genannten Gutachten, insbesondere in dem des vorliegenden erstinstanzlichen Verfahrens, von R

verwiesen werden. Der SachverstÃ¤ndige hat die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden SehbeeintrÃ¤chtigungen vollstÃ¤ndig erfasst und unter Beachtung der maÃgeblichen Vorgaben zutreffend gewÃ¼rdigt. Der Senat macht sich die Feststellungen des genannten SachverstÃ¤ndigen, die auch in Ãbereinstimmung mit der vorliegenden Befunddokumentation stehen, nach eigener PrÃ¼fung zu eigen. Es besteht auch aus Sicht des Senats keinerlei Veranlassung, an der PlausibilitÃ¤t der sachverstÃ¤ndigen Feststellungen des Gutachters zu zweifeln.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die KlÃ¤gerin sehbeeintrÃ¤chtigt ist durch Atrophie des retinalen Pigmentepithels (zentraler Netzhautschwund) mit umgebender Pigmentepithelverschiebung und Astigmatismus. Auch hier folgt der Senat dem plausiblen SachverstÃ¤ndigengutachten von R. Inwieweit daneben bei der KlÃ¤gerin auch eine hochgradige SehschÃ¤rfenminderung und ein Gesichtsfeldausfall bestehen, ist strittig und Gegenstand des Verfahrens.

Mit dem SachverstÃ¤ndigen geht der Senat davon aus, dass der Befund am Augenhintergrund der KlÃ¤gerin eine schwerwiegende Sehminderung begrÃ¼ndet. HierfÃ¼r sprechen auch, wie R hervorgehoben hat die Ergebnisse seiner Untersuchung bezÃ¼glich der Muster-VEP begrÃ¼ndet. Der Senat folgt dem SachverstÃ¤ndigen, der plausibel dargelegt hat, dass eine SehschÃ¤rfe der KlÃ¤gerin unter 0,1 fÃ¼r ausreichend sicher erklÃ¤rt ist, die Befunde des Muster-VEP jedoch fÃ¼r eine SehschÃ¤rfe von mehr als 1/50 sprechen. Damit ist (faktische) Blindheit nicht ausreichend sicher nachgewiesen.

Nicht sicher nachgewiesen ist jedoch auch eine solche im Hinblick auf GesichtsfeldausfÃ¤lle (vgl. den Fallgruppenkatalog der DOG bzw. Teil A Nr. 6 VG). Entsprechend den nachvollziehbaren Darlegungen des SachverstÃ¤ndigen R besteht fÃ¼r eine wesentliche Einengung der Gesichtsfelder von auÃen oder fÃ¼r das Vorliegen eines zentralen Gesichtsfeldausfalls, der mindestens 50 % der unteren GesichtsfeldhÃ¤lfte innerhalb von 50Â° einnehmen wÃ¼rde, kein glaubhafter Anhalt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass bezÃ¼glich des Gesichtsfeldes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶chstens unwesentlichen SchÃ¤digung vor allem des Ã¤uÃeren Gesichtsfelds ausgegangen werden. Somit kommen andere StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens, die einer SehschÃ¤rfeminderung auf 1/50 gleichzuachten wÃ¤ren, wie R ausdrÃ¼cklich festgestellt hat, nicht in Betracht.

3. Die KlÃ¤gerin ist jedoch auch nicht hochgradig sehbehindert im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayBlindG, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt sind.

a. Dass bei der KlÃ¤gerin nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Visus von nicht mehr als 0,05 (1/20) vorliegt, ergibt sich â neben den grundsÃ¤tzlichen Zweifeln an den subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin, die sogar Lichtscheinwahrnehmung verneint hat â vor allem aus den plausiblen Feststellungen von R in seinem im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten, im Hinblick auf die Befunde des Muster-VEP kÃ¶nne

zwar â eindeutig eine SehschÃ¤rfe von weniger als 0,08 angenommen werdenâ. Ausreichende Sicherheit dafÃ¼r, dass eine SehschÃ¤rfe von nicht mehr als 0,05 vorliegt, hat der SachverstÃ¤ndige jedoch ausdrÃ¼cklich verneint.

b. Jedoch ist die KlÃ¤gerin auch nicht hochgradig sehbehindert gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 BayBlindG. Nach dieser Vorschrift sind â wie oben dargelegt â die Voraussetzungen bei Personen erfÃ¼llt, die so schwere StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens haben, dass sie einen GdB von 100 nach dem SGB IX bedingen. Dabei kommt es auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse des sehbehinderten Menschen und nicht auf die z.B. durch Bescheid getroffenen Feststellungen der Versorgungsverwaltung an (vgl. im Einzelnen jÃ¼ngst das Urteil des Senats vom 11.12.2023 â L 15 BL 5/22).

MaÃgeblich ist somit Teil B Nr. 4 VG. Danach umfasst die Sehbehinderung alle StÃ¶rungen des SehvermÃ¶gens. MaÃgeblich ist primÃ¤r die (korrigierte) SehschÃ¤rfe, daneben jedoch unter anderem auch die AusfÃ¤lle von Gesichtsfeld und Blickfeld. Die SehschÃ¤rfe ist grundsÃ¤tzlich entsprechend den Empfehlungen der DOG nach DIN 58220 zu prÃ¼fen; nach Teil B Vorbem. Nr. 4 VG sind Abweichungen hiervon nur in AusnahmefÃ¤llen zulÃ¤ssig (die VG nennen hier beispielhaft BettlÃ¤gerigkeit oder Kleinkindern).

Bei Beachtung dieser Vorgaben ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin allein aufgrund der Sehbehinderung kein GdB von 100. GemÃ¤Ã Teil B Nr. 4.3 VG wÃ¤re dies erst bei einer SehschÃ¤rfe von 0,05 (1/20) der Fall. Hiervon ist jedoch bei der KlÃ¤gerin, wie sich aus den eben dargelegten Feststellungen von R unzweifelhaft ergibt, bei der KlÃ¤gerin nicht mit Sicherheit auszugehen. Der angenommene Visus von 0,06 liegt Ã¼ber dem Wert von 0,05. Wie der Beklagte zutreffend annimmt, ist nach Anwendung von der in Teil B Nr. 4.3 VG enthaltenen Tabelle ein GdB von 100 erst dann (auch rechtssicher) anzunehmen, wenn die SehschÃ¤rfe rechts wie links â anders als vorliegend â die Visusstufe 0,05 erreicht.
Die BerÃ¼cksichtigung weiterer SehstÃ¶rungen kommt nicht in Betracht. Dies hat z.B. der Beklagte zutreffend fÃ¼r den wichtigsten Fall der GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen (siehe oben) hervorgehoben. In seinem Schriftsatz vom 27.02.2020 hat er plausibel betont, dass bei der Bewertung des GdB GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen keine Rolle spielen, weil in Ãbereinstimmung mit den AusfÃ¼hrungen des genannten SachverstÃ¤ndigen kein nachvollziehbarer Hinweis fÃ¼r eine wesentliche Einengung der Gesichtsfelder von auÃen oder fÃ¼r das Vorliegen eines zentralen Gesichtsfeldausfalls besteht. Auch andere SehstÃ¶rungen sind nicht zu berÃ¼cksichtigen. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem gesamten vorliegenden Befundmaterial, insbesondere aber auch aus den SachverstÃ¤ndigengutachten, in denen insoweit keine weiteren Feststellungen getroffen worden sind (im Ãbrigen wird auf die so gut wie nicht erhÃ¶hende Wirkung von SehstÃ¶rungen gemÃ¤Ã Teil B Nr. 4.6 VG verwiesen).

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den ausdrÃ¼cklichen Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen R, dass nach der von ihm angenommenen beidseitigen SehschÃ¤rfe von 0,06 der KlÃ¤gerin ein GdB von 100 zustehe. Zum einen gehen sowohl der Beklagte als auch das SG zutreffend davon aus, dass bei einem solchen

Visus angesichts der Regelung von Teil B Nr. 4.3 VG kein GdB von 100 anzunehmen ist (vgl. eben oben). Zum anderen ist aus Sicht des Senats auch der Schluss des SachverstÃ¤ndigen auf eine solche SehschÃ¤rfe nicht im Sinne des BayBlindG rechtssicher zwingend mÃ¶glich. Zwar hat R die Annahme eines Visus von 0,06 eingehend begrÃ¼ndet und insbesondere die Befundverschlechterung (ErklÃ¤rbarkeit durch morphologischen Befund!) sowie die Objektivierbarkeit durch die genannte Funktionsuntersuchung (VEP) dargelegt. Vor allem hat er aufgezeigt, dass die AuflÃ¶sung eines Musterreizes von 15 Winkelminuten formal einer SehschÃ¤rfe von 0,066 entspricht; fÃ¼r diesen Reiz sei die Reizantwort bei der KlÃ¤gerin eindeutig verlÃ¤ngert gewesen. Jedoch entspricht der Rechtsprechung eine solche SehschÃ¤rfenprÃ¼fung grundsÃ¤tzlich nicht. Der SachverstÃ¤ndige als ausgewiesener Experte im Bereich der Blindheitsbegutachtung selbst hat durchaus zugestanden, dass â eine derartige Korrelation nicht scharf einer gutachtlich korrekten SehschÃ¤rfeprÃ¼fung nach der DIN 58220, mithin den VG,â entspricht. Zwar kÃ¶nnen auch nach der Rechtsprechung des Senats (siehe das Urteil bereits vom 31.01.2013 â L 15 BL 6/07) bei der Blindheitsbegutachtung im Rahmen von PlausibilitÃ¤tskontrollen auch die Ergebnisse von Untersuchungen berÃ¼cksichtigt werden, die nicht mit dem Goldmann Perimeter (mit der Reizmarke III/4e) oder mit Landoltringen (Fernvisus) entsprechend der Vorgaben der VG bzw. der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft durchgefÃ¼hrt worden sind. Der Senat hat jedoch in dem genannten Urteil ausdrÃ¼cklich entschieden, dass solchen zusÃ¤tzlichen Untersuchungsmethoden und Kontrollen jedoch keine Beweiskraft zugemessen werden kann (a.a.O.). Zudem handelt es sich vorliegend auch nicht um eine PlausibilitÃ¤tskontrolle, sondern um die unmittelbare Visuserhebung bzw. AbschÃ¤tzung. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass entsprechend Teil B Vorbem. Nr. 4 VG ein Ausnahmefall vorliegen wÃ¼rde, der zu einem anderen Vorgehen Anlass geben wÃ¼rde. SchlieÃlich ist die Hauptproblematik bei der PrÃ¼fung von SehschÃ¤rfe und Gesichtsfeld im Falle der KlÃ¤gerin deren unzuverlÃ¤ssige Angaben und keine besonderen Schwierigkeiten der Befunderhebung.

Nach alldem ist zwar nicht vÃ¶llig auszuschlieÃen, dass das SehvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin unter die maÃgeblichen Grenzen des Art. 1 Abs. 2 oder Art. 1 Abs. 3 BayBlindG herabgesunken sein kÃ¶nnte. DafÃ¼r fehlt es aber jedenfalls am notwendigen Beweis. Kann das Gericht bestimmte Tatsachen trotz AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten nicht feststellen (non liquet), so gilt der Grundsatz, dass jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden (vgl. z.B. Schmidt, in: B.-Ladewig/Keller/ Ders., SGG, 14. Aufl. 2020, Â§ 103, Rn. 19a mit Nachweisen der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung). Die KlÃ¤gerin muss daher nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast die Folgen daraus tragen, dass eine groÃe Ungewissheit bezÃ¼glich der fÃ¼r sie gÃ¼nstigen Tatsachen verblieben ist. Denn fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen der Blindheit gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 2 BayBlindG und der hochgradigen Sehbehinderung gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 3 BayBlindG trÃ¤gt der in seinem SehvermÃ¶gen beeintrÃ¤chtigte Mensch die objektive Beweislast. Das BSG hat in seinen Urteilen vom 11.08.2015 (B 9 BL 1/14) und 14.06.2018 (B 9 BL 1/17 R) eine Beweiserleichterung â selbst fÃ¼r die besonders schwierigen FÃ¤lle der Blindheit bei zerebralen SchÃ¤den â klar abgelehnt.

Weitere Ermittlungen sind nicht veranlasst. Der Senat hat die sehr zahlreichen Befundunterlagen und in Verwaltungs- und erstinstanzlichen Verfahren erstellte SachverstÃ¤ndigengutachten ausgewertet. Weitere Gesichtspunkte, die zur erneuten Einholung eines Gutachtens hÃ¤tten veranlassen mÃ¼ssen, sind nicht erkennbar. So besteht insbesondere keinerlei Anlass fÃ¼r die Erwartung, bei einer erneuten Untersuchung kÃ¶nnten nun Bedenken hinsichtlich der ObjektivitÃ¤t der klÃ¤gerischen Angaben ausgerÃ¤umt bzw. es kÃ¶nnte bei einer Begutachtung nun (endlich) eine adÃ¤quate Mitwirkung des KlÃ¤gers erreicht und somit letztlich Angaben ermÃ¶glicht werden, welche die RealitÃ¤t seines SehvermÃ¶gens zutreffend wiedergeben. Dabei kann die naheliegende Frage offenbleiben, inwieweit das Gericht Ã¼berhaupt verpflichtet wÃ¤re, weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren, (nur) weil sich der KlÃ¤ger entschlossen hÃ¤tte, es nun zu keinen Mitwirkungsdefiziten mehr kommen zu lassen. Hinzu kommt vor allem auch, dass sich auch aus dem vom Senat eingeholten Befundbericht des behandelnden Augenarztes kein weiterer Ermittlungsbedarf ergibt. SchlieÃlich sind weitere Ermittlungen im Wege weiterer Untersuchungen der KlÃ¤gerin auch nicht mÃ¶glich (vgl. unten).

Der oben genannte Antrag der KlÃ¤gerin auf die Erstellung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens von R gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG ist von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten worden. Zudem wÃ¤re er auch abzulehnen gewesen, da der Beweis durch den genannten SachverstÃ¤ndigen im Ergebnis unerreichbar ist, weil dieser nicht in der Lage ist, das aufgrund persÃ¶nlicher Untersuchung zu erstellende Gutachten Ã¼ber die KlÃ¤gerin anzufertigen. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, u.a. nach dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼berreichten Attest steht fest, dass eine Untersuchungsbegutachtung der KlÃ¤gerin durch R nicht (mehr) mÃ¶glich ist.

Die Berufung hat somit keinen Erfolg. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die Zahlung von Blindengeld durch den Beklagten. Die Berufung ist damit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision liegt nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 08.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024